



SPORT  
**UNION**  
**STOCKERAU**

Vereinsstatuten der  
SPORTUNION Stockerau

ZVR-Zahl: 860271200

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 19.05.2017

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Zweigvereine .....	3
§ 4	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	3
§ 5	Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 9	Vereinsorgane .....	6
§ 10	Die Generalversammlung .....	6
§ 11	Aufgabenkreis der Generalversammlung .....	7
§ 12	Der Vorstand.....	7
§ 13	Aufgabenkreis des Vorstandes.....	8
§ 14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 15	Das Präsidium .....	10
§ 16	Die Rechnungsprüfung .....	10
§ 17	Das Schiedsgericht.....	11
§ 18	Datenschutz.....	11
§ 19	Verhältnis zu den Zweigvereinen.....	11
§ 20	Auflösung des Vereines.....	11

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen SPORTUNION Stockerau.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stockerau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Stockerau und auf umliegende Gemeinden.
- (3) Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist überparteilich, verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt mit seiner Tätigkeit:
  - a) die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport. Dabei bekennt sich der Verein zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder;
  - b) die Förderung von hilfsbedürftigen Personen und von Vereinen, die ihrerseits hilfsbedürftige Personen unterstützen.

## **§ 3 Zweigvereine**

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

## **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten für alle Altersstufen;
  - b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
  - c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge;

- b) allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) allfällige Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen;
- d) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- e) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- f) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- h) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- i) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied laut § 5 ist
  - a) entweder schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Verein
  - b) oder elektronisch in Form einer Online-Anmeldung auf der Vereinshomepage zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds kann nur durch die Zustimmungserklärung seiner/seines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erfolgen. Diese(r) haftet für die Bezahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ablauf, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder ist zeitlich begrenzt und endet am 30.9. des folgenden Kalenderjahres, falls die Aufnahme im September erfolgt, anderenfalls an dem der Aufnahme folgenden 30.9. Für Vorstandsmitglieder gilt hingegen § 12 Abs. 4.
- (3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Ein zukünftiger Erwerb der Mitgliedschaft setzt jedenfalls die Zahlung der fällig gewordenen Beiträge voraus.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge, weder in voller Höhe noch in aliquoten Anteilen.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (4) Mit dem Beitritt zum Verein sind die ordentlichen Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) das Präsidium;
  - d) die Rechnungsprüfung;
  - e) das Schiedsgericht.
- (2) Eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

## § 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionärinnen/Funktionäre;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung;
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfung;
  - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - g) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Präsidentin/dem Präsidenten;
  - b) bis zu vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
  - c) der Verwaltungsreferentin/dem Verwaltungsreferenten
  - d) der Sportreferentin/dem Sportreferenten;
  - e) der Öffentlichkeitsreferentin/dem Öffentlichkeitsreferenten;
  - f) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares

Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, in deren/dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Annahme, Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung;
- i) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 4.

#### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Verwaltungsreferentin/Der Verwaltungsreferent hat die Aufgabe, die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Sie/Er ist auch für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie Geldangelegenheiten sind von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Verwaltungsreferentin/dem Verwaltungsreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Im Fall der Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten tritt an ihre/seine Stelle eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, die/der vom Präsidium bestimmt wird.
- (5) Im Fall der Verhinderung der Verwaltungsreferentin/des Verwaltungsreferenten tritt an ihre/seine Stelle eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, die/der vom Präsidium bestimmt wird.
- (6) Die Sportreferentin/Der Sportreferent hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen.

- (7) Die Öffentlichkeitsreferentin/Der Öffentlichkeitsreferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein zuständig.
- (8) Die genauen Aufgabengebiete der Referentinnen/Referenten und einer/eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärin/Vereinssekretärs, Geschäftsführerin/Geschäftsführers, Managerin/Managers und dergleichen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, in dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz der/dem an Jahren ältesten anwesenden Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.
- (5) Dem Präsidium obliegt insbesondere die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins.
- (6) Die genauen Aufgaben des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 16 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 8-10) sinngemäß.

## § 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## § 19 Verhältnis zu den Zweigvereinen

- (1) Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- (2) Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag an den Hauptverein abzuführen.
- (3) Die Statuten eines Zweigvereines dürfen neben der Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

## § 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgend einem Grund unmöglich sein, ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen, sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. bei behördlicher Auflösung zu.